

Jugendordnung
der DLRG-Jugend
in der DLRG-Ortsgruppe Langenberg e.V.

§ 1
Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Kreis Gütersloh e.V., Ortsgruppe Langenberg e.V.“, abgekürzt: Jugend der DLRG Langenberg, gehören alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. bis zum unvollendeten 26. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen des Jugendvorstandes an.

§ 2
Verhältnis zum Stammverband

Die Jugend der DLRG Langenberg ist ein fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. und der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an deren Satzung und Bestimmung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Vereinsleben selbständig.

§ 3
Aufgaben

1. Die Jugend der DLRG Langenberg führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend der DLRG Langenberg sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports sowie der Jugendpflege,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
 - f) Durchführung kultureller Veranstaltungen.
3. Die Jugend der DLRG Langenberg übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich und freiwillig aus. Sie verfolgt ausnahmslos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht überwiegend eigennützige Zwecke.
4. Mittel der Jugend der DLRG Langenberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht zu den Zwecken der Jugend der DLRG Langenberg zählen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Organe

Organe der Jugend der DLRG Langenberg sind:
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendvorstand

§ 5
Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der DLRG Langenberg.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend der DLRG Langenberg sowie allen schriftlich eingeladenen Gästen jeden Alters.

2. Aufgaben der ordentlichen Jugendtage sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendvorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jugend-Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, wovon einer/eine Mitglied des Vorstands der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. sein sollte,
- f) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- g) Wahl der Delegierten zum Jugendtag der DLRG im Bezirk Kreis Gütersloh,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag muss alle drei Jahre stattfinden. Alle drei Jahre finden Wahlen zum Vereinsjugendvorstand statt. Der ordentliche Vereinsjugendtag wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes einberufen. Zum Vereinsjugendtag ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Dieses kann auch über Email an die dem Vorstand zuletzt bekannte Emailadresse erfolgen. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Der außerordentliche Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, und alle Mitglieder des Jugendvorstandes sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit vorher festgestellt ist.

6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen sind generell offen zu führen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung bei Wahlen, Personaldebatten und Beschlüssen ist stattzugeben.

7. Stimmberechtigt sind bei Vereinsjugendtagen alle anwesenden Mitglieder der Jugend der DLRG Langenberg ab dem 7. Lebensjahr mit einer jeweils nicht übertragbaren Stimme, alle Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes und alle schriftlich eingeladenen Gäste, die Mitglied der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. sind.

8. Anträge sind schriftlich mindestens acht Tage vor dem Vereinsjugendtag beim Vereinsjugendvorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

9. Beim Vereinsjugendtag sind eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen.

§ 6

Der Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
- b) dem/der stellvertretenden gleichberechtigten Vorsitzenden der Vereinsjugend,
- c) dem/der Vereinsjugendkassenwart/in; er/sie sollte bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist dem Vereinskassenwart verantwortlich,
- d) einer beliebigen Zahl von Beisitzern; empfohlen werden vier Beisitzer

2. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. wählbar.

3. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden bis zum nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag gewählt.

4. Beim Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der verbleibende Vereinsjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Vereinsjugendtag kommissarisch besetzen.

5. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes sind in jedem Fall öffentlich.

6. Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

§ 7

Ausführung der Jugendordnung

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugend der DLRG im Bezirk Kreis Gütersloh, der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. und, soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der DLRG e.V.

§ 8

Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist dem Bezirksjugendausschuss und dem Vereinsvorstand der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur am ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten nach § 5.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zum Vereinsjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinsjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind dazu schriftlich einzuladen.
2. Für die Beschlussfähigkeit gilt die Jugendordnung. Bei Auflösung der Vereinsjugend fällt deren Vermögen der DLRG Ortsgruppe Langenberg e.V. zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vereinsjugendtag am 18.02.1997 in Kraft. Sie wurde geändert mit Beschluss des Vereinsjugendtages am 29.03.2019.